

Sonnländer Getränke GmbH
Allgemeine Verkaufsbedingungen

I. Anwendungsbereich, Abwehrklausel

1. Wir verkaufen und liefern ausschließlich an Unternehmer. Die von uns angebotenen Waren sind ausschließlich für den Wiederverkauf oder zur gewerblichen Verwendung bestimmt.
2. Für unsere sämtlichen, auch künftigen Lieferungen, Warenverkäufe und sonstigen Leistungen gelten ausschließlich diese Verkaufsbedingungen. Entgegenstehende, abweichende zusätzliche und ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. In unserem Schweigen zu Bedingungen des Kunden und in der Entgegennahme der Zahlung liegt keine Zustimmung zu Bedingungen des Kunden. Ist unser Kunde damit nicht einverstanden, so muß er uns sofort schriftlich darauf hinweisen. In diesem Fall können wir unsere Auftragsbestätigungen und Annahmeerklärungen zu Bestellungen des Kunden zurückziehen, ohne daß uns gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art erhoben werden können. Dem formularmäßigen Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit ausdrücklich.

II. Vertragsabschluss, Preise, Muster, Mengen

1. Unsere schriftlichen und mündlichen Angebote sind hinsichtlich Preis und Menge freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch unsere Annahmeerklärung zustande. Diese liegt, wenn keine schriftliche Auftragsbestätigung erfolgt, in der Auslieferung der Waren. Stellen wir eine Rechnung über die bestellte Ware und ist bis zu diesem Zeitpunkt weder eine schriftliche Auftragsbestätigung noch eine Warenauslieferung erfolgt, so liegt in der Rechnungsstellung unsere Annahmeerklärung.
2. Alle Preise sind Netto-Preise und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Die in unseren Angeboten genannten Preise sind Tagespreise in Euro ohne Umsatzsteuer. Die angegebenen Preise verstehen sich ohne Pfand, es sei denn, es ist etwas anderes besonders vermerkt.
3. Überlassene Muster sind stets Typmuster, nicht Ausfallmuster für die Lieferung.
4. Tritt nach Zustandekommen des Vertrages (Übersendung eines Bestätigungsschreibens oder der Rechnung oder der Ware durch uns) eine wesentliche Verschlechterung Ihrer Vermögenslage ein, bzw. erhalten wir hierüber so ungünstige Mitteilungen, daß unser Zahlungsanspruch gefährdet erscheint, so sind wir über die Vorschriften des § 321 BGB hinaus zum Rücktritt berechtigt.
5. Eine Abgabe von Waren unter der Mindestabnahmemenge von 1 Palette findet nicht statt.

III. Lieferung, Mängelhaftung

1. Die von uns angegebene Lieferzeit setzt die vorherige Abklärung aller relevanten technischen Fragen sowie die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus.
2. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so hat er uns den insoweit entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu ersetzen. Mit Eintritt des Annahmeverzuges oder des Schuldnerverzugs bezüglich der Mitwirkungspflichten geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Besteller über. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

3. Einflüsse höherer Gewalt oder behördliche Maßnahmen irgendwelcher Art, welche die Erzeugung verhindern oder die Erfüllung eingegangener Lieferungsverpflichtungen unmöglich machen, berechtigen uns, teilweise oder ganz von den Lieferungsverpflichtungen zurückzutreten.

4. Beanstandungen (Mängelrügen) sind bei offener Ware innerhalb von 3 Stunden telefonisch sowie in Textform (schriftlich, per Fax oder per E-Mail) mitzuteilen, bei Flaschenwaren innerhalb von 8 Tagen schriftlich. Die auf der Abgangsstation ermittelten Gewichte und Maße sind stets maßgebend.

5. Unterläßt der Besteller die rechtzeitige und formgerechte Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, daß Menge oder Beschaffenheit offensichtlich von der Bestellung so erheblich abweichen, daß wir eine Genehmigung als ausgeschlossen betrachten mußten. Mängelansprüche sind auch ausgeschlossen, wenn die Ware nach Erhalt unsachgemäß verändert, behandelt, gelagert, be- oder verarbeitet wurde, es sei denn, der Besteller weist nach, daß die geltend gemachten Mängel nicht darauf beruhen.

6. Wir leisten für Mängel durch Nacherfüllung Gewähr, d.h. indem wir nach unserer Wahl gegen Rückgabe der mangelhaften Ware ersatzweise mangelfreie Ware liefern oder, falls möglich, unentgeltlich die Ware nachbessern. Der Besteller kann nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn die Nacherfüllung zweimalig scheitert, unmöglich ist oder von uns unzumutbar verzögert oder ernsthaft und endgültig verweigert wird. Weitere Ansprüche, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Abweichend davon haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn ein Fall von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, von schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, der Haftung nach Produkthaftungsgesetz, der Übernahme einer Garantie oder der Verursachung eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

7. Anstelle des vorstehenden Absatzes 6 gelten die gesetzlichen Regelungen, wenn der Kunde Waren, die an einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB weiterveräußert wurden (Verbrauchsgüter), als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen mußte oder der Verbraucher wegen bestehender Mängel berechtigt den Kaufpreis gemindert hat.

8. In den Fällen des Absatzes 6 erfolgt eine Warenrücknahme ausschließlich nach vorheriger Vereinbarung mit der Geschäftsleitung oder mit den hierfür ausdrücklich ermächtigten Mitarbeitern.

9. Sämtliche Ansprüche, die aus der Mangelhaftigkeit der Ware hergeleitet werden, einschließlich etwaiger Ansprüche auf Schadensersatz, verjähren in zwölf Monaten, beginnend mit Gefahrübergang, ausgenommen bei grobem Verschulden und bei Ansprüchen auf Ersatz für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Dies gilt auch für etwaige konkurrierende deckungsgleiche Schadensersatzansprüche aus außervertraglicher Haftung. Abweichend davon gilt für Rückgriffsansprüche bei an einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB weiterveräußerten Waren (Verbrauchsgütern) § 479 BGB.

10. Aus Lieferausfällen oder Verzögerungen, die auf höherer Gewalt beruhen, können uns gegenüber keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

IV. Flaschenpfand

1. Einweg-Flaschen werden nicht gesondert in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Abweichend davon werden bei Erfrischungsgetränken mit und ohne Kohlensäure und sonstigen Getränken, deren Vertreiber zur Rücknahme der Einweggetränkeverpackungen verpflichtet sind für die Einwegflaschen von uns Leergutpfandbeträge zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt, sie sind mit dem Kaufpreis der Ware zu bezahlen. Gleiches gilt für Mehrweg-Flaschen, Tragekästen und Paletten. In ordentlichem Zustand unserem Betrieb zurückgegebenes Leergut wird mit dem vollen Leergutpfandbetrag zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer gutgeschrieben.
2. Wenn bei Geschäftsbeendigung bepfandetes Leergut fehlt, werden die Fehlmengen zum Wiederbeschaffungspreis angerechnet.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Alle von uns verkauften Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, die wir aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller gegen diesen haben oder künftig erwerben, unser Eigentum.
2. Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Für die dadurch entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
3. Sie sind berechtigt, die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Erfolgt dieser Weiterverkauf gegen Barzahlung, so tritt der Erlös unmittelbar an die Stelle der Waren, d.h., er wird unser Eigentum, ohne daß für Sie ein Durchgangseigentum begründet wird. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, daß Sie den Geldbetrag als Verwahrer besitzen (ff 929. 930 in Verbindung mit § 868 BGB). Der Erlös ist daher getrennt aufzubewahren; eine Vermischung und anderweitiger Verbrauch sind unzulässig.
4. Im Falle des Weiterverkaufs ohne Barzahlung gilt die gegen den Dritten entstandene Kaufpreisforderung mit der Entstehung als an uns abgetreten. Auf unser Verlangen ist der Drittkäufer auf unseren Eigentumsvorbehalt bzw. die Abtretung der Kaufpreisforderung an uns hinzuweisen. Auf Verlangen sind uns außerdem Name und Anschrift sowie Höhe der Forderung gegenüber dem Drittschuldner mitzuteilen. Bleibt der Drittkäufer mit der Zahlung Ihnen gegenüber im Verzuge, so bedarf es nach Vorstehendem zum Einzug der Forderung gegenüber dem Drittschuldner keiner Pfändung durch uns.
5. Eingriffe oder Maßnahmen Dritter in die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sind uns vom Kunden **u n v e r z ü g l i c h** anzuzeigen. Bei Pfändungen hat der Kunde dem Gerichtsvollzieher mitzuteilen, daß die gepfändeten Gegenstände unser Vorbehaltseigentum sind und uns unverzüglich eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere im Falle des Zahlungsverzugs, können die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren von uns heraus verlangt werden, in Besitz genommen und freihändig verwertet werden. Machen wir den Eigentumsvorbehalt auf diese Weise oder ausdrücklich geltend oder pfänden wir die Vorbehaltsware, so liegt darin stets ein Rücktritt vom Kaufvertrag.

VI. Zahlung

1. Rechnungen sind sofort fällig. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt in bar Zug um Zug ohne Abzug gegen Abgabe der Ware. Übrige Zahlungsweisen sind nur nach ausdrücklicher Genehmigung der Geschäftsleitung möglich. Wechsel werden nicht angenommen.

2. Bei entsprechender Vereinbarung mit dem Kunden werden fällige Rechnungen durch Abbuchung im Lastschriftverfahren (Abbuchungsverfahren) beglichen. Wird die Lastschrift nicht eingelöst, tritt ohne weitere Mahnung Zahlungsverzug an dem Tag ein, an dem uns die Rücklastschrift valutarisch belastet wurde. Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Rücklastschriftgebühren sind vom Kunden zu ersetzen.

3. Bei Banküberweisung durch den Kunden muß die Zahlung innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist erfolgen. Geht innerhalb dieser Zahlungsfrist keine Zahlung bei uns ein, tritt zwei Tage nach Überschreiten der Zahlungsfrist ohne weitere Mahnung Zahlungsverzug ein, es sei denn, der Kunde hat die Überschreitung nicht zu vertreten.

4. In jedem Verzugsfall gelten die gesetzlichen Verzugszinsen von 8 % Punkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank. Darüber hinaus können im Verzugsfall weitere Lieferungen gesperrt werden. Ferner können wir in diesem Fall sofortige Zahlung aller offenen, auch noch nicht fälliger, Rechnungen verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

VII. Schlussbestimmungen

1. Gegebenenfalls von uns herausgegebene Preislisten und Ordersätze bleiben unser Eigentum und sind streng vertraulich zu behandeln.

2. Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Ort, an dem das Lager belegen ist, von dem die Waren bezogen werden. Gerichtsstand sind die für den Sitz unserer Firma zuständigen Gerichte. Unabhängig vom Sitz des Käufers unterfällt die vertragliche Beziehung samt der sich daraus ergebenden Ansprüche ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des CISG-Abkommens.

3. Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen läßt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.